

Staatliche Gemeinschaftsschule Gräfenroda

Gemeinsames Lernen und Leben



Staatliche Gemeinschaftsschule Gräfenroda
Zum Wolfstal 43 • 99330 Geratal / OT Gräfenroda

an alle Eltern

Französischgruppe Klasse 7

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
24.02.2022

Werte Eltern,

in der Französischgruppe Klasse 7 ist eine Person via PCR-Test positiv auf das Corona-Virus getestet worden.

Aktuell gibt es keine offizielle Quarantäneanordnung des zuständigen Gesundheitsamtes, da dieses aufgrund der hohen Inzidenzen verständlicherweise nicht mehr tagaktuell handeln kann.

Ich verweise dennoch auf § 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, wonach sich enge Kontaktpersonen absondern haben. Die Absonderungspflicht gilt ebenfalls gemäß der „Allgemeinverfügung über die Anordnung von Quarantäne in Kindertagesstätten und Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Ilm-Kreis“ für enge Kontaktperson. Details dazu können Sie der Allgemeinverfügung entnehmen, die Sie auf der Webseite des Ilm-Kreises (<https://www.ilm-kreis.de>) unter Corona/Informationen-für-Bürger-Innen-Allgemeinverfügungen aufrufen können.

Nach schulischer Einschätzung sind alle Schülerinnen und Schüler der Französischgruppe Klasse 7 als enge Kontaktpersonen einzustufen.

Die infizierte Person hat sich am **22.02.2022** zuletzt in unserer Einrichtung befunden, so dass dieser Tag als letzter Kontakttag festgelegt werden kann.

§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 regelt diesbezüglich alle Verpflichtungen, welche durch Sie einzuhalten sind. Ich bitte daher um dringende Beachtung der dort vorgegebenen Pflichten.

Die Verordnung können Sie auf der Seite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter der Sparte „Coronavirus“ abrufen. Dort finden Sie auf der rechten Seite der Website alle aktuell gültigen Verordnungen.

Ich bitte daher um Verständnis, dass Ihr Kind unsere Schule erst nach 10 Tagen seit dem letzten Kontakt wieder besuchen darf, wobei der letzte Kontakttag infektionsschutzrechtlich als Tag Null zählt. **Die Absonderungspflicht endet damit am 04.03.2022.**

Der Absonderungszeitraum kann durch eine Freitestung verkürzt werden. Es gelten die Bestimmungen aus § 9 Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Danach endet die Absonderungspflicht, wenn ein frühestens am Tag 5 abgenommener negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigentest ein negatives Testergebnis aufweist.

Ich bitte um Verständnis, dass die Freitestung nicht in der Schule erfolgen kann, da die hier verwendeten Testkörper den Anforderungen aus § 9 Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht entsprechen.

Zu Ihrer Sicherheit können Sie dieses Schreiben Ihrem Arbeitgeber als Bestätigung vorlegen. Dieses Schreiben gilt zusammen mit der oben genannten Allgemeinverfügung des Ilm-Kreises als Quarantäneanordnung im Sinne des IfSG zur Vorlage in der Einrichtung sowie beim Arbeitgeber.

Die Absonderungspflicht gilt nicht, sofern Ihr Kind geimpft oder genesen ist (vgl. § 9 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Als geimpft oder genesen gelten:

1. Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
2. Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
4. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Mit freundlichen Grüßen

Sven Kummer
Schulleiter